

Merkblatt

Energieeffizienz und Prozesswärme aus Erneuerbaren Energien in der Wirtschaft

Energieeffizienz in der Wirtschaft

295
Kredit

Finanzierung von Vorhaben zur Steigerung der Energieeffizienz und zum Einsatz erneuerbarer Wärme-Technologien in der Wirtschaft.

Förderziel

Das Förderprodukt Energieeffizienz und Prozesswärme aus Erneuerbaren Energien in der Wirtschaft - Kredit unterstützt Maßnahmen zur Energieeinsparung und Reduzierung der Kohlendioxid-Emissionen in Deutschland durch zinsgünstige Kredite der KfW in Verbindung mit attraktiven Tilgungszuschüssen aus Mitteln des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.

Vorhaben, die die Förderbedingungen dieses Produkts erfüllen, fördert das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie **alternativ** auch über einen reinen Investitionszuschuss. Die Antragstellung für den Investitionszuschuss erfolgt über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Siehe für weitergehende Informationen <https://www.bafa.de/>.

Wir empfehlen, vor der Planung und Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen eine Energieberatung durchzuführen. Kleine und mittlere Unternehmen erhalten im Rahmen der "Energieberatung Mittelstand" des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie Zuschüsse für qualifizierte Energieeffizienzberatungen. Nähere Informationen erhalten Sie über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.

Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt mit einer Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland sind:

- In- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (produzierendes Gewerbe, Handwerk, Handel und sonstiges Dienstleistungsgewerbe), die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden,
- Kommunale Unternehmen,
- Freiberuflich Tätige,
- Contractoren, die in diesem Merkblatt genannte Maßnahmen für ein antragsberechtigtes Unternehmen mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland durchführen.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- Kommunen und deren unselbständige Eigenbetriebe,
- Unternehmen, die unter einen beihilferechtlichen Förderausschluss fallen (siehe "Beihilferechtliche Regelungen").

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Was wird gefördert?

Modul 1: Querschnittstechnologien

Gefördert werden investive Einzelmaßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz durch den Einsatz von hocheffizienten und am Markt verfügbaren Technologien.

Förderfähig sind Investitionen zum Ersatz oder zur Neuanschaffung von hocheffizienten Anlagen beziehungsweise Aggregaten für die industrielle und gewerbliche Anwendung.

Gefördert werden:

- Elektrische Motoren und Antriebe,
- Pumpen für die industrielle und gewerbliche Anwendung,
- Ventilatoren,
- Druckluftanlagen,
- Anlagen zur Abwärmenutzung beziehungsweise Wärmerückgewinnung aus Abwasser,
- Dämmung von industriellen Anlagen beziehungsweise Anlagenteilen,
- Frequenzumrichter.

Die Förderung erfolgt gemäß der Anlage zum Merkblatt "Technische Mindestanforderungen Querschnittstechnologien", Bestellnummer 600 000 4386.

Modul 2: Prozesswärmebereitstellung aus erneuerbaren Energien

Gefördert werden Maßnahmen zur Prozesswärmebereitstellung aus:

- Solarkollektoranlagen,
- Biomasseanlagen,
- Wärmepumpen.

Förderfähig sind auch die Kosten für die Einbindung des Systems in den vorhandenen Prozess und für die zur Ertragsüberwachung und Fehlererkennung installierten Mess- und Datenerfassungseinrichtungen.

Die Förderung erfolgt gemäß der Anlage zum Merkblatt "Technische Mindestanforderungen Prozesswärme aus erneuerbaren Energien", Bestellnummer 600 000 4390.

Modul 3: Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Sensorik und Energiemanagement-Software

Gefördert werden der Erwerb und die Installation von:

- Mess-, Steuer- und Regelungstechnik und Sensorik zum Monitoring und der effizienten Regelung von Energieströmen zur Einbindung in ein Energie- oder Umweltmanagementsystem oder für kleine oder mittlere Unternehmen im Sinne der Definition für kleine und mittlere Unternehmen der Europäischen Union (siehe KfW-Merkblatt "Definition für kleine und mittlere Unternehmen", Bestellnummer 600 000 0196) in ein alternatives System nach Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung,
- Energiemanagement-Software sowie die Schulung des Personals durch Dritte im Umgang mit der Software soweit sie im direkten Zusammenhang mit Anlagen und Prozessen stehen.

Zu den förderfähigen Nebenkosten zählen auch die Verkabelung der geförderten Technologien und die Erstellung eines Messkonzepts durch einen externen Dritten.

Die Förderung erfolgt gemäß der Anlage zum Merkblatt "Technische Mindestanforderungen Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Sensorik und Energiemanagement-Software", Bestellnummer 600 000 4391.

Das antragstellende Unternehmen muss über ein zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 oder Eco-Management and Audit Scheme verfügen beziehungsweise sich im Zertifizierungsprozess befinden. Ist der Antragsteller ein kleines oder mittleres Unternehmen, genügt auch der Nachweis eines alternativen Systems nach Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung.

Modul 4: Energiebezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen

Gefördert werden investive Maßnahmen zur energetischen Optimierung von industriellen und gewerblichen Anlagen und Prozessen zur Senkung des Energieverbrauchs in Unternehmen. Diese können auch die unter Modul 1 und 3 genannten Maßnahmen umfassen. Förderfähig sind insbesondere

- **Prozess- und Verfahrensumstellungen auf effiziente Technologien und energetische Optimierung** von Produktionsprozessen,
- **Maßnahmen zur Abwärmenutzung** wie zum Beispiel Einbindung der Abwärme zur Bereitstellung von Wärme inklusive aller hierfür erforderlichen Maßnahmen an der Anlagen- oder Gebäudetechnik, Einspeisung in Wärmenetze inklusive der Verbindungsleitungen, Maßnahmen zur Verstromung von Abwärme (zum Beispiel Organic Rankine Cycle-Technologie),
- **Maßnahmen an der Gebäudeanlagentechnik** (Heizung, Lüftung, Klimaanlage, Beleuchtung), sofern sie primär auf Prozesse zur Herstellung, Weiterverarbeitung oder Veredelung von Produkten wirken. Investitionen in die Gebäudeanlagentechnik müssen die technischen Mindestanforderungen der Programme des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur Förderung von Effizienzmaßnahmen im Gebäudebereich erfüllen.
- Maßnahmen zur **energieeffizienten Bereitstellung von Prozesswärme oder –kälte** wie zum Beispiel energieeffiziente Wärme- und Kälteerzeuger, Optimierung der Wärme- oder Kältespeicherung.
- Maßnahmen zur **Vermeidung von Energieverlusten im Produktionsprozess** wie zum Beispiel Dämmung von Anlagen und Verteilleitungen, hydraulische Optimierung, Erneuerung von Druckluftleitungen.

Förderfähig sind darüber hinaus die **Kosten für die Erstellung eines (Energie-)Einsparkonzepts** und die Umsetzungsbegleitung der geförderten Maßnahme durch externe Energieberater.

Die **Amortisationszeit** des gesamten Vorhabens muss ohne Inanspruchnahme einer Förderung insgesamt mehr als 2 Jahre betragen.

Bei Antragstellung benötigen wir ein von einem Energieberater erstelltes **Einsparkonzept**. Die Erstellung des Einsparkonzepts erfolgt auf Basis des verbindlichen Musters "Einsparkonzept", Formularnummer 600 000 4396.

Der Energieberater muss vom BAFA für das Förderprogramm "Energieberatung im Mittelstand" zugelassen sein. Zugelassene Energieberater finden Sie in der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes in der Kategorie "Energieberatung Mittelstand" (www.energie-effizienz-experten.de). Der Energieberater kann die Umsetzung der Maßnahme begleiten, darf diese aber nicht selbst technisch umsetzen.

Sofern das antragstellende Unternehmen über ein nach DIN EN ISO 50001 oder Eco-Management and Audit Scheme zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem verfügt, kann das Einsparkonzept **unternehmensintern** erstellt werden.

Zu den förderfähigen Kosten zählen auch Nebenkosten für die Planung und Installation, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Maßnahme stehen. Hierzu gehören Kosten für Aufstellung,

Stand: 01/2019 • Bestellnummer: 600 000 4389

KfW • Palmengartenstraße 5-9 • 60325 Frankfurt • Telefon: 069 7431-0 • Fax: 069 7431-2944 • www.kfw.de

Infocenter • Telefon: 0800 539 9001 (kostenfrei) • Fax: 069 7431-9500

Merkblatt

Energieeffizienz und Prozesswärme aus Erneuerbaren Energien in der Wirtschaft

Montage und den Anschluss an vorhandene Systeme zur Herstellung der Betriebsbereitschaft. Kosten aus Eigenleistungen sind nicht anrechenbar. Die Nebenkosten können bis zu 30% der Investitionskosten betragen.

Bei Contractingvorhaben muss die "Bestätigung zum Contracting – Energieeffizienz und Prozesswärme aus Erneuerbaren Energien in der Wirtschaft – Kredit", Formularnummer 600 000 4394, bei Ihrem Kreditinstitut eingereicht werden.

Fördervoraussetzung

Die geförderten Investitionsmaßnahmen müssen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt und nach Inbetriebnahme mindestens 3 Jahre zweckentsprechend betrieben werden. Innerhalb dieses Zeitraums darf eine geförderte Maßnahme nur dann veräußert werden, wenn deren Weiterbetrieb nachgewiesen wird. Eine Veräußerung oder Stilllegung der geförderten Investition beziehungsweise eine Veräußerung, Stilllegung oder ein Abriss des Gebäudes, mit dem die geförderte Investition im Sinne von § 94 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch fest verbunden ist, innerhalb dieses Zeitraumes ist der KfW unverzüglich anzuzeigen.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- Maßnahmen, zu deren Durchführung ein Gesetz oder eine behördliche Anordnung verpflichtet,
- begonnene Maßnahmen,
- Maßnahmen, die die Gebäudesubstanz betreffen,
- Maßnahmen, die die landwirtschaftliche Primärproduktion betreffen,
- der Erwerb gebrauchter Anlagen sowie neuer Anlagen mit überwiegend gebrauchten Anlagenteilen,
- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben,
- Eigenleistungen des Antragstellers sowie Technologien und Produkte, die vom Antragsteller selbst hergestellt werden,
- Personal- und Betriebskosten, Herstellungskosten, Steuern, Umlagen und Abgaben des Antragstellers,
- Energieeinsparungen, die durch Reduktion der Produktion erzielt werden,
- Energieeinsparungen, die durch den Ersatz von Energieträgern durch fossile Energieträger erzielt werden,
- Fahrzeuge für den Transport außerhalb des Betriebsgeländes,
- Neuanlagen zur Wärmeerzeugung aus Kohle oder Öl,
- Treuhandkonstruktionen,
- Sogenannte In-Sich-Geschäfte, wie zum Beispiel der Erwerb aus dem Eigentum des Ehegatten beziehungsweise Lebenspartners, Vermögensübertragungen/-verschiebungen zwischen Unternehmen einer Unternehmensgruppe oder im Rahmen von Betriebsaufspaltungen oder zwischen Kapitalgesellschaften und deren Gesellschaftern,
- Kohlekraftwerke, inklusive Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen und reine Heizwerke (Neubau, Ertüchtigung, Umbau, Erweiterung, Modernisierung, Betrieb et cetera).
- Maßnahmen, die nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung oder nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz gefördert werden können.

Ist eine Kombination mit anderen Förderprodukten möglich?

Die Förderung in diesem Produkt schließt die Inanspruchnahme weiterer staatlicher Beihilfen – einschließlich Beihilfen nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz - für ein- und dieselbe Maßnahme aus.

Merkblatt

Energieeffizienz und Prozesswärme aus Erneuerbaren Energien in der Wirtschaft

Vertiefende Informationen zu den beihilferechtlichen Kumulierungsvorschriften finden Sie im KfW-Merkblatt "Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen", Bestellnummer 600 000 0065.

Die gleichzeitige Inanspruchnahme eines Investitionszuschusses des BAFA für ein und dieselbe Maßnahme ist ausgeschlossen.

Mittel für eine Energieberatung nach der Richtlinie über die Förderung von Energieberatungen im Mittelstand können hingegen in Anspruch genommen werden. Eine Doppelförderung des Einsparkonzepts (Modul 4) ist ausgeschlossen.

Kreditbetrag

Es werden bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten finanziert.

Der Kreditbetrag beträgt in der Regel bis zu 25 Millionen Euro pro Vorhaben.

Eine Aufstockung des Kredits oder des Tilgungszuschusses nach Kreditzusage ist nicht möglich.

Laufzeit

Folgende Laufzeitvarianten stehen Ihnen bei einer Mindestlaufzeit von 2 Jahren zur Verfügung:

- Bis zu 5 Jahre bei höchstens 1 tilgungsfreien Anlaufjahr (5/1)
- Bis zu 10 Jahre bei höchstens 2 tilgungsfreien Anlaufjahren (10/2)
- Bis zu 20 Jahre bei höchstens 3 tilgungsfreien Anlaufjahren (20/3).

Zinssatz

- Der Zinssatz wird für maximal 10 Jahre Kreditlaufzeit festgeschrieben.
- Bei Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 10 Jahren unterbreiten wir Ihrem Kreditinstitut vor Ende der Zinsbindungsfrist ein Prolongationsangebot.
- Der Kredit wird mit einem kundenindividuellen Zinssatz im Rahmen des am Tag der Zusage geltenden Maximalzinssatzes der jeweiligen Preisklasse zugesagt.
- Den Zinssatz legt Ihr Kreditinstitut unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten fest.

Hierbei erfolgt eine Einordnung in von der KfW vorgegebenen Bonitäts- und Besicherungsklassen. Durch die Kombination von Bonitäts- und Besicherungsklasse ordnet die Hausbank den Förderkredit einer von der KfW vorgegebenen Preisklasse zu.

Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste Zinsobergrenze (Maximalzinssatz) abgeschlossen wird. Der vereinbarte kundenindividuelle Zinssatz kann unter dem Maximalzinssatz der jeweiligen Preisklasse liegen. Einzelheiten zur Ermittlung des kundenindividuellen Zinssatzes entnehmen Sie bitte dem KfW-Merkblatt "Risikogerechtes Zinssystem", Bestellnummer 600 000 0038.

Die jeweils geltenden Maximalzinssätze (Soll- und Effektivzinssätze gemäß den gesetzlichen Bestimmungen) finden Sie in der Konditionenübersicht für KfW-Förderprogramme im Internet unter www.kfw.de/konditionen oder per Faxabruf unter der Nummer (069) 7431-4214.

Bereitstellung/Bereitstellungsprovision

- Die Auszahlung des Kredites erfolgt zu 100% des Zusagebetrages.
- Der **Kredit ist in einer Summe oder in Teilbeträgen abrufbar.**
- **Die Abruffrist beträgt 12 Monate nach Kreditzusage. Eine Verlängerung ist im Ausnahmefall möglich, wenn sie schriftlich vor Ablauf der Abruffrist beantragt wird.**
- Für den noch nicht abgerufenen Kreditbetrag wird, beginnend 6 Monate und 2 Bankarbeitstage nach dem Zusagedatum, eine Bereitstellungsprovision von 0,25 % pro Monat fällig.

Tilgung

Die Tilgung erfolgt nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre in gleich hohen vierteljährlichen Raten. Während der tilgungsfreien Anlaufjahre sind lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge zu leisten.

Außerplanmäßige Tilgungen können nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung vorgenommen werden.

Tilgungszuschuss

Mit Nachweis der durchgeführten Investitionen gemäß Zusage erhalten Sie einen Tilgungszuschuss.

Der Tilgungszuschuss berechnet sich als Anteil der förderfähigen Kosten, das heißt

- der förderfähigen Investitions**mehrkosten** bei einer Förderung nach Artikel 38 ("Energieeffizienzmaßnahmen") und Artikel 41 ("Förderung erneuerbarer Energien") der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) beziehungsweise
- der förderfähigen Investitionskosten bei einer Förderung als De-minimis-Beihilfe gemäß De-minimis-Verordnung, und nach Artikel 46 Absatz 5 und 6 ("Verbindungsleitungen zur Weitergabe von Wärme an Dritte") der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung. (Siehe "Beihilferechtliche Regelungen").

Förderfähig sind darüber hinaus die Nebenkosten bis zu einem Anteil von 30 Prozent der Investitionskosten.

Vertiefende Informationen zur Ermittlung der Investitionsmehrkosten finden Sie im Infoblatt Investitionsmehrkosten, Bestellnummer 600 000 4398.

Der Tilgungszuschuss zu dem KfW-Kredit beträgt

- **für Maßnahmen aus Modul 1:**
 - Bis zu 30 Prozent der förderfähigen Kosten.
 - Kleine und mittlere Unternehmen erhalten zusätzlich einen Bonus in Höhe von 10 Prozentpunkten auf die förderfähigen Kosten.
 - Förderung nach: De-minimis-Verordnung (Komponente 1), Artikel 38 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (Komponente 4).
- **für Maßnahmen aus Modul 2:**
 - Bis zu 45 Prozent der förderfähigen Kosten.

- Kleine und mittlere Unternehmen erhalten zusätzlich einen Bonus in Höhe von 10 Prozentpunkten auf die förderfähigen Kosten.
- Förderung nach: De-minimis-Verordnung (Komponente 1), Artikel 41 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (Komponente 5).
- **für Maßnahmen aus Modul 3:**
 - Bis zu 30 Prozent der förderfähigen Kosten.
 - Kleine und mittlere Unternehmen erhalten zusätzlich einen Bonus in Höhe von 10 Prozentpunkten auf die förderfähigen Kosten.
 - Förderung nach: De-minimis-Verordnung (Komponente 1), Artikel 38 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (Komponente 4).
- **für Maßnahmen aus Modul 4:**
 - Bis zu 30 Prozent der förderfähigen Kosten. Der Tilgungszuschuss beträgt maximal 500 Euro pro jährlich eingesparte Tonne Kohlenstoffdioxid.
 - Kleine und mittlere Unternehmen erhalten zusätzlich einen Bonus in Höhe von 10 Prozentpunkten. Der Tilgungszuschuss beträgt maximal 700 Euro pro jährlich eingesparte Tonne Kohlenstoffdioxid.
 - Umfasst das Vorhaben auch Maßnahmen nach Modul 2, so können die mit diesen Maßnahmen eingesparten Tonnen Kohlenstoffdioxid bei der Ermittlung der maximalen Tilgungszuschusshöhe mit angerechnet werden.
 - Förderung nach: De-minimis-Verordnung (Komponente 1), Artikel 38 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (Komponente 4), Artikel 41 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (Komponente 5), Artikel 46 Absatz 5 und 6 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (Komponente 11).

Der Tilgungszuschuss ist der Höhe nach auf die jeweils einschlägige maximale Beihilfeshöchstintensität der zugrunde liegenden beihilferechtlichen Regelung begrenzt.

Pro Vorhaben gilt ein Höchstbetrag für den **Tilgungszuschuss von 10 Millionen Euro** für Maßnahmen aus den Modulen 2 bis 4. Der Tilgungszuschuss für Maßnahmen aus **Modul 1 ist auf maximal 200.000 Euro pro Vorhaben begrenzt.**

Die Gutschrift des Tilgungszuschusses erfolgt nach Anerkennung der "Bestätigung nach Durchführung" Formularnummer 600 000 4392, durch die KfW mit Wertstellung zum Quartalsende, sofern die Prüfung bis einen Monat vor dem Quartalsende geschieht und entsprechende Haushaltsmittel aus dem laufenden Haushaltsjahr zur Verfügung stehen. Andernfalls erfolgt eine Verrechnung zum nächstmöglichen Termin.

Der Tilgungszuschuss wird auf den zum Zeitpunkt der Anerkennung der "Bestätigung nach Durchführung" gültigen Zusagebetrag berechnet und auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten angerechnet (Verkürzung der Kreditlaufzeit).

Sofern zum Zeitpunkt der Wertstellung der ausstehende Kreditbetrag geringer ist als die Höhe des Gutschriftbetrages, wird der Tilgungszuschuss nur in Höhe des aktuellen Kreditbetrages verbucht. Eine Barauszahlung oder Überweisung des Tilgungszuschusses ist nicht möglich.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Kredite aus diesem Produkt gewähren wir ausschließlich über Kreditinstitute (Banken und Sparkassen), die für die von ihnen durchgeleiteten Kredite vollständig die Haftung übernehmen. Ihren Antrag stellen Sie daher bei einem Kreditinstitut Ihrer Wahl vor Beginn Ihres Vorhabens.

Als Vorhabenbeginn werten wir grundsätzlich den Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrags, einschließlich eines Contracting- oder Bürgschaftsvertrages. Beratungs- und Planungsleistungen gelten grundsätzlich nicht als Vorhabenbeginn.

Mit dem Vorhaben darf erst nach erfolgter Zusage durch die KfW begonnen werden. Von dieser Regelung kann in begründeten Fällen auf Antrag abgewichen werden. Der Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn (Bestellnummer 600 000 4400) ist bei Ihrer Hausbank einzureichen.

Vor Auszahlung des KfW-Refinanzierungskredits an das Kreditinstitut ist ein Verzicht auf den Kredit jederzeit möglich. Verzichten Sie auf einen noch nicht abgerufenen Kredit, kann die KfW für dasselbe Vorhaben frühestens nach 6 Monaten einen neuen Kredit zusagen. Eine Antragstellung ist ohne Sperrfrist möglich, wenn das Vorhaben neu oder in wesentlichen Teilen verändert ist.

Für Energiedienstleister, die eine Bürgschaft im Rahmen des Energieeinspar-Contracting in Anspruch nehmen, gilt der Abschluss eines Contractingvertrages, der die beantragte Maßnahme umfasst, als Vorhabenbeginn. Der Abschluss einer entsprechenden Bürgschaft darf erst nach der Förderzusage erfolgen.

Sicherheiten

Für Ihren Kredit sind bankübliche Sicherheiten erforderlich. Form und Umfang der Besicherung vereinbaren Sie im Rahmen der Kreditverhandlungen mit Ihrem Kreditinstitut.

Welche Unterlagen sind erforderlich?

Ihr Kreditinstitut reicht uns zur Antragstellung folgende Unterlagen ein:

- Das von Ihnen unterschriebene Antragsformular, Formularnummer 600 000 0141. Die Antragsformulare liegen den Kreditinstituten vor. Als Produktnummer ist 295 anzugeben.
- Statistisches Beiblatt "Investitionen allgemein", Formularnummer 600 000 0139.
- Bestätigung zum Kreditantrag - Energieeffizienz und Prozesswärme aus erneuerbaren Energien in der Wirtschaft - Kredit, Formularnummer 600 000 4393.
- Bei Maßnahmen aus Modul 1: Produktdatenblatt, Materialdatenblatt oder Herstellernachweis zur beantragten Querschnittstechnologie.
- Bei Maßnahmen aus Modul 2: Datenerfassungsblatt (Formularnummer 600 000 4395) und hydraulisches Anlagenschema zur beantragten Maßnahme.
- Bei Maßnahmen aus Modul 3, Mess-, Steuer- und Regelungstechnik und Sensorik: Messkonzept.
- Bei Maßnahmen aus Modul 4: Einsparkonzept (Formularnummer 600 000 4396).
- Zum Nachweis der Eigenschaft als kleines oder mittleres Unternehmen: Selbsterklärung des Antragstellers zur Einhaltung der Definition für kleine und mittlere Unternehmen (für verflochtene Unternehmen: Formularnummer 600 000 0196, für nicht verflochtene Unternehmen: Formularnummer 600 000 0095). Die Selbsterklärung verbleibt bei Ihrem Kreditinstitut.
- Bei Beantragung im Rahmen der beihilferechtlichen De-minimis-Regelung (Komponente 1): Anlage De-minimis-Erklärung des Antragstellers (Formularnummer 600 000 0075) über bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen.

- Bei Beantragung von "Investitionsbeihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen" gemäß Artikel 38 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (Komponente 4), "Investitionsbeihilfen zur Förderung erneuerbare Energien" gemäß Artikel 41 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (Komponente 5) oder "Investitionsbeihilfen für energieeffiziente Fernwärme und Fernkälte" für Verbindungsleitungen gemäß Artikel 46 Absatz 5 und 6 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (Komponente 11) sind die "beihilfefähigen Investitionsmehrkosten" in der oben genannten Bestätigung zum Kreditantrag (Formularnummer 600 000 4393) anzugeben.

Wir behalten uns vor, weitere ergänzende Unterlagen anzufordern. Bitte beachten Sie insbesondere, dass Sie alle weiteren notwendigen Nachweise und Dokumente gemäß der jeweils gültigen "Technischen Mindestanforderung" mindestens 10 Jahre aufbewahren und auf Anfrage der KfW zur Verfügung stellen müssen.

Beihilferechtliche Regelungen

Im Produkt "Energieeffizienz und Prozesswärme aus Erneuerbaren Energien in der Wirtschaft – Kredit" vergeben wir Beihilfen in Form von Zinssubventionen und Tilgungszuschüssen unter einer der nachstehenden beihilferechtlichen Regelungen:

- De-minimis-Beihilfen gemäß De-minimis-Verordnung (EU) Nummer 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 (EU-Amtsblatt. L 352 vom 24.12.2013) (Komponente 1).
- "Investitionsbeihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen" gemäß Artikel 38 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (EU) Nummer 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-Amtsblatt. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017 (EU-Amtsblatt. L 156/1 vom 20. Juni 2017) (Komponente 4).
- "Investitionsbeihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien" gemäß Artikel 41 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (Komponente 5).
- "Investitionsbeihilfen für energieeffiziente Fernwärme und Fernkälte" für Verbindungsleitungen gemäß Artikel 46 Absatz 5 und 6 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (Komponente 11).

Die verschiedenen beihilferechtlichen Regelungen verpflichten die KfW und die Antragsteller zur Einhaltung spezifischer beihilferechtlicher Vorgaben.

Aufgrund dieser Vorgaben sind Unternehmen beziehungsweise Sektoren gemäß Artikel 1 Absatz 1 De-minimis-Verordnung und gemäß Artikel 1 Absatz 2 bis 5 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung von einer Förderung ausgeschlossen. Der Förderausschluss umfasst unter anderem Beihilfen für Fischerei und Aquakultur, Beihilfen für die Primärerzeugung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Beihilfen für bestimmte exportbezogene Tätigkeiten.

Sofern eine Beihilfe nach Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung beantragt wird, sind darüber hinaus Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 Litera c) in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 18 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung nicht förderfähig. Des Weiteren sind Unternehmen, die einer früheren Beihilfenrückforderungsentscheidung der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, nicht förderfähig.

Bei Beantragung von De-minimis-Beihilfen gelten folgende Regelungen:

Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf innerhalb des laufenden und der zwei vorangegangenen Kalenderjahre 200.000 Euro nicht übersteigen. Für De-minimis-Beihilfen im gewerblichen Straßengüterverkehr gilt ein reduzierter Höchstbetrag von 100.000 Euro. Bei der Einhaltung der jeweils zulässigen Beihilfemaximumbeträge sind die Kumulierungsregeln gemäß Artikel 5 De-minimis-Verordnung zu berücksichtigen.

Stand: 01/2019 • Bestellnummer: 600 000 4389

KfW • Palmengartenstraße 5-9 • 60325 Frankfurt • Telefon: 069 7431-0 • Fax: 069 7431-2944 • www.kfw.de

Infocenter • Telefon: 0800 539 9001 (kostenfrei) • Fax: 069 7431-9500

Bei Beantragung von Beihilfen nach einer Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung-Regelung gilt die jeweils einschlägige Beihilfeshöchstintensität beziehungsweise der einschlägige Beihilfeshöchstbetrag (Anmeldeschwelle). Es sind die Kumulierungsregeln gemäß Artikel 8 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung zu beachten.

Wir weisen darauf hin, dass wir gemäß Artikel 9 Absatz 1 Litera c) in Verbindung mit Anhang III der Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung dazu verpflichtet sind, Informationen über gewährte Einzelbeihilfen von über 500.000 Euro zu melden. Diese werden auf einer Beihilfe-Website der Europäischen Kommission veröffentlicht.

Vertiefende Informationen zu den beihilferechtlichen Bestimmungen, insbesondere zu den beihilfefähigen Kosten, den maximalen Beihilfeintensitäten beziehungsweise -höchstbeträgen sowie den Kumulierungsvorschriften finden Sie im KfW-Merkblatt "Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen", Bestellnummer 600 000 0065.

Nachweis der Mittelverwendung

Nach Durchführung der Maßnahmen ist der produktgemäße Einsatz der Mittel gegenüber Ihrem Kreditinstitut nachzuweisen und innerhalb von 12 Monaten nach Vollauszahlung des Kredits gegenüber der KfW mit der "Bestätigung nach Durchführung", Bestellnummer 600 000 4392, wie folgt zu belegen:

- Der Kreditnehmer bestätigt die antrags- und produktgemäße Verwendung der Mittel,
- Im Fall der Förderung einer Maßnahme aus Modul 2 bestätigt der Fachplaner beziehungsweise Fachunternehmer die planmäßige Durchführung des geförderten Vorhabens,
- Im Fall der Förderung einer Maßnahme aus Modul 4 bestätigt der Energieberater beziehungsweise das antragstellende Unternehmen, sofern es über ein nach DIN EN ISO 50001 oder Eco-Management and Audit Scheme zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem verfügt, die Umsetzung des geförderten Vorhabens gemäß Einsparkonzept,
- Das Kreditinstitut bestätigt den bestimmungsgemäßen Einsatz der Mittel und reicht das Formular bei der KfW ein,

Eine Verlängerung der Einreichungsfrist für die "Bestätigung nach Durchführung" ist möglich, wenn sie schriftlich vor Ablauf der Abruffrist beantragt wird.

Als Nachweis der fachgerechten Inbetriebnahme der Maßnahme legen Sie dem Kreditinstitut eine Fachunternehmererklärung vor.

Rechnungen müssen die förderfähigen Maßnahmen, die Arbeitsleistung sowie die Adresse des Investitionsobjektes ausweisen und in deutscher Sprache ausgefertigt sein.

Grundsätzliche Hinweise

Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln des Bundes.

Vor-Ort-Kontrollen

Wir behalten uns vor, jederzeitige Vor-Ort-Kontrollen der geförderten Maßnahmen durchzuführen oder von beauftragten zuverlässigen Dritten durchführen zu lassen. Des Weiteren ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie oder ein vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie beauftragter zuverlässiger Dritter berechtigt, eine Vor-Ort-Besichtigung der geförderten Investitionsmaßnahme im Unternehmen durchzuführen.

Datenweitergabe

Mit Antragstellung verpflichten Sie sich, notwendige Daten und Informationen zum geförderten Vorhaben unter anderem für Monitoringzwecke und Evaluation bereitzustellen und auf Verlangen dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages und im Einzelfall auch anderen Ausschüssen des Deutschen Bundestages bekannt zu geben oder von der KfW weitergeben zu lassen. Dies schließt auch die Datenweitergabe an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im Rahmen seiner Tätigkeit als Expertenstelle (Geschäftsstelle) im Auftrag des Bundes für Zwecke der Prüfung und Evaluation des Programmes (einschließlich der Prüfung einzelner Fördervorhaben) ein. Mit Antragstellung sichern Sie zu, dass mit der Übermittlung der bereit gestellten notwendigen Daten und Informationen (einschließlich der Übermittlung von Daten und Informationen an die Zuwendungsdatenbank sowie an die Expertenstelle) die Rechte und Interessen von Dritten nicht beeinträchtigt werden.

Auf Grundlage von § 44 Bundeshaushaltsordnung werden mit den im Produktmerkblatt dargelegten Maßgaben projektbezogene Daten zu der geförderten Maßnahme in einem zentralen System des Bundes gespeichert und genutzt (Zuwendungsdatenbank des Bundes).

Es gelten die Datenschutzrechtlichen Hinweise, Bestellnummer 600 000 4397, die auch vertiefende Informationen zu der Zuwendungsdatenbank des Bundes enthalten.

Die im Antrag angegebenen Daten und die Höhe der gewährten Tilgungszuschüsse werden auf Grundlage der bestehenden gesetzlichen Auskunftsregelungen und auf Antrag den zuständigen Finanzbehörden zur Feststellung der Steuerpflicht und Steuererhebung übermittelt.

Prüfungsrecht

Dem Bundesrechnungshof werden Prüfrechte gemäß §§ 91 und 100 Bundeshaushaltsordnung eingeräumt.

Hinweis zur Subventionserheblichkeit

Die Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes. Nähere Informationen zur Subventionserheblichkeit der Antragsdaten in diesem Produkt finden Sie im Dokument "Liste subventionserheblicher Angaben im Produkt 295", Bestellnummer 600 000 4388.

Weitergehende Informationen zu diesem Förderprodukt

Näheres zu diesem Produkt wie Beispiele, häufige Fragen, et cetera finden Sie im Internet unter www.kfw.de/295.

Anlagen

"Technische Mindestanforderungen Querschnittstechnologien", Bestellnummer 600 000 4386

"Technische Mindestanforderungen Prozesswärme aus erneuerbaren Energien", Bestellnummer 600 000 4390

"Technische Mindestanforderungen Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Sensorik und Energiemanagement-Software", Bestellnummer 600 000 4391

"Einsparkonzept", Formularnummer 600 000 4396.